

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Informatik, B.Sc.
Hochschule: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Standort: Düsseldorf
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel.

Agentur und Gutachtergremium hatten eine Akkreditierung mit Auflagen vorgeschlagen. Die Hochschule hat gegenüber der Agentur in einer Stellungnahme vom 1. Juni 2022 entsprechende Verbesserungen angekündigt, die von Agentur und Gutachtergremium auch wohlwollend aufgenommen wurden. Da die Verbesserungen bis zum Abschluss des Akkreditierungsberichts allerdings noch nicht umgesetzt waren, wurden die Auflagen beibehalten. Inzwischen hat die Hochschule in einer zweiten Stellungnahme vom 9. September 2022 die Umsetzung der angekündigten Verbesserungen nachgewiesen, so dass auf die von Agentur und Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen verzichtet werden kann.

1. Nicht erteilte Auflage bezogen auf das Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 3 StudakVO)

Die Agentur hatte folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Bachelorarbeit darf nicht mehr als 12 ECTS-Punkte umfassen."

Die Hochschule hatte in ihrer ersten Stellungnahme angekündigt, die Prüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit von 13 auf 12 ECTS reduziert werden. Mit der zweiten Stellungnahme hat die Hochschule einen aktualisierten Musterstudienplan und mit Nachreichung vom 3. Mai 2023 auch die Amtliche Bekanntmachung der entsprechenden Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2023 vorgelegt, mit der die Änderung der ECTS-Punkt belegt wird. Daher wird die Auflage nicht erteilt.

2. Nicht erteilte Auflage bezogen auf das Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Qualifikationsziele müssen programmspezifisch und kompetenzorientiert formuliert sein und auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden berücksichtigen. Anschließend sind sie entsprechend in den offiziellen Dokumenten (insb. Diploma Supplement) anzupassen."

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele entsprechend der Auflage angepasst, die nun auch die Persönlichkeitsbildung der Studierenden umfassen. Die Qualifikationsziele wurden in die Modulhandbücher und Diploma Supplements übernommen und die überarbeiteten Qualifikationsziele auch auf den Webseiten des Instituts veröffentlicht. Die entsprechenden Nachweise hat die Hochschule vorgelegt, so dass die Auflage nicht erteilt wird.

3. Nicht erteilte Auflage bezogen auf das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage vorgeschlagen: "Es müssen vollständige und aktualisierte Modulbeschreibungen vorgelegt werden. In dem Zusammenhang sind insbesondere die Inhalte der einzelnen Module deutlich ausführlicher darzustellen."

Die Hochschule hat die Modulhandbücher entsprechend der Auflage überarbeitet und vorgelegt, so dass die Auflage nicht erteilt wird.

4. Nicht erteilte Auflage bezogen auf das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Leitidee und die öffentliche Darstellung der Studiengänge gegenüber Studierenden bzw. Studieninteressierten sollten an die tatsächlichen Charakteristika der Studiengänge angepasst werden."

Die Hochschule hat inzwischen ihre Webseiten für Studieninteressierte und Studierende entsprechend überarbeitet und hat dort auch die aktualisierten Qualifikationsziele veröffentlicht und die überarbeiteten Musterstudienpläne zugänglich gemacht. Die Auflage wird daher nicht erteilt.

5. Nicht erteilte Auflage bezogen auf das Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage vorgeschlagen: "Die vorgesehenen Kreditpunkte sind mit dem tatsächlichen studentischen Arbeitsaufwand in Übereinstimmung zu bringen."

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme von September 2022 angegeben, dass die Modulbeauftragten bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs auch die Arbeitsbelastung überprüft haben und der bzw. die Modulbeauftragte bei den Lehrevaluationen auf die von den Studierenden angegebene Arbeitsbelastung achtet und im Bedarfsfall mit Studierenden und Modulverantwortlichen das Gespräch sucht. Der Arbeitsaufwand in den Modulen Programmierpraktikum I und II wurde reduziert. Die Hochschule signalisiert in ihrer Stellungnahme die Bereitschaft zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und beschreibt einen hierzu passenden Prozess sowie erste Ergebnisse. Die Auflage wird daher nicht erteilt.

6. Nicht erteilte Auflage bezogen auf das Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit muss gewährleistet werden."

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme von September 2022 darauf hingewiesen, dass sie eine langfristige Lehrplanung auf ihrer Webseite veröffentlicht und diese im Zuge der Neugestaltung der Webseite auch prominent hervorgehoben hat, damit sie leicht auffindbar ist. Die Klausuren werden zentral koordiniert und Überschneidungen bei Pflichtmodulen innerhalb eines Jahrgangs ausgeschlossen. Damit hat die Hochschule die zentralen, im Akkreditierungsbericht (S. 40f.) benannten Mängel sinnvoll adressiert. Die Auflage wird daher nicht erteilt.

